

Anhang Nr. 1 zum Ship-Ahoy Kollektivvertrag

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen

Allgemeine Korrespondenzadresse

Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 02
8134 Adliswil
www.generali.ch
058 472 75 00

Korrespondenzadresse für Schadenmeldungen

Ship-Ahoy GmbH
Bertastrasse 3
8003 Zürich
www.ship-ahoy.ch
079 755 71 36

Zweck des vorliegenden Versicherungsvertrags

Diesen Versicherungsbedingungen liegt der Kollektivversicherungsvertrag mit Mitgliedschaft zugrunde, den die Ship-Ahoy GmbH als Versicherungsnehmer (nachstehend "Ship-Ahoy" genannt) mit Generali als Versicherer abgeschlossen hat.

Dem Kollektivvertrag treten Nutzer der von Ship-Ahoy betriebenen Plattform bei, wenn sie ein über die Ship-Ahoy Plattform von Vermietern (Eigentümern) angebotenes Wasserfahrzeug mieten.

Diese Mieter werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen "Versicherte Person" genannt.

Der Versicherungsschutz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen der Versicherten Person und dem Vermieter des auf der Ship-Ahoy Plattform angebotenen Wasserfahrzeugs ein über diese Plattform vermittelter Mietvertrag zu Stande kommt.

Sollten während der Mietdauer das Wasserfahrzeug oder Dritte einen durch die Versicherte Person verursachten Schaden erleiden, so ist die Haftpflicht der Versicherten Person in ihrer Rolle als Schiffsführer versichert, sei es aus dem abgeschlossenen Mietvertrag oder aus Gesetz, sofern keine Deckung durch eine andere Versicherung (insbesondere des Mieters oder Vermieters) besteht (Prinzip der Subsidiarität).

1. Vertragsgrundlagen

Der von der Versicherten Person abgeschlossene Mietvertrag inklusive dem Beitritt zur Ship-Ahoy Kollektivversicherung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) und die Kundeninformationen bilden die Grundlagen des Versicherungsvertrags. Der Versicherungsvertrag unterliegt Schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

2. Vertragsbeteiligte

Versicherungsnehmer

Ship-Ahoy GmbH, Bertastrasse 3, 8003 Zürich (nachfolgend Ship-Ahoy genannt)

Versicherte Person

Mieter eines über die Online-Plattform gemieteten Wasserfahrzeugs, der über die erforderlichen Qualifikationen (gültiger Führerausweis) verfügt, dem Ship-Ahoy Kollektivvertrag beitritt und für die Dauer des abgeschlossenen Mietvertrags (Versicherungsdauer) versichert ist

Versicherer

Generali Allgemeine Versicherungen AG, Avenue Perdtemps 23, Case postale 3000, 1260 Nyon, Kontaktadresse: Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil (nachfolgend Generali oder die Gesellschaft genannt)

3. Definitionen

Barkaufpreis

Dieser Preis widerspiegelt den effektiven Rechnungsbetrag, das heisst bei neuen Wasserfahrzeugen den Listenpreis des versicherten Wasserfahrzeugs zuzüglich Sonderausstattung und Zubehör, abzüglich Rabatte und sonstiger Vergünstigungen. Bei gebrauchten Wasserfahrzeugen wird auf dem effektiven Rechnungsbetrag basiert.

Basisversicherer

Als Basisversicherer gelten diejenigen Versicherungsgesellschaften, bei welchen der Vermieter des Wasserfahrzeugs dieses – wo gesetzlich vorgeschrieben – gegen Haftpflichtansprüche und/oder Kaskoschäden versichert hat, sowie allfällige Versicherungsgesellschaften, bei welchen der Mieter des Wasserfahrzeugs sein Vermögen gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert hat.

Drittpersonen / Dritte

Als Dritte gelten Personen, die nicht der Person der Versicherten Person entsprechen.

Dritteigentum

Sachen, die nicht das im Mietvertrag bezeichnete Wasserfahrzeug umfassen.

Marktwert

Der Marktwert entspricht dem Betrag, welcher aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Wasserfahrzeug zu erwerben. Insbesondere widerspiegelt er den Wiederbeschaffungswert des Wasserfahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Zustand des Wasserfahrzeugs.

Kaskoversicherung

Darunter fallen die Deckungsmöglichkeiten Voll- oder Teilkasko (mit oder ohne Zeitwertzusatz). Die Vollkaskodeckung beinhaltet zusätzlich zur Teilkaskoversicherung das Kollisionsrisiko.

Mieter

Mieter eines Wasserfahrzeugs, das über die Ship-Ahoy Plattform vermittelt wurde. Als Mieter kommen nur natürliche Personen in Frage.

Mietvertrag

Vertragliche Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die Vermietung eines Wasserfahrzeugs, die über die Ship-Ahoy Plattform zu Stande gekommen ist.

Ship-Ahoy Plattform

Online Plattform, die es Eigentümern von Wasserfahrzeugen ermöglicht, diese temporär zu vermieten. Als Online Plattform gelten sowohl die Website von Ship-Ahoy als auch die App von Ship-Ahoy.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den vom Basisversicherer festgelegten Reparaturgrenzwert übersteigen oder das gestohlene Wasserfahrzeug innert 30 Tagen nicht wiedergefunden werden kann.

Wurde keine Kaskoversicherung abgeschlossen, liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Marktwert des Wasserfahrzeugs übersteigen.

Vermieter

Eigentümer eines Wasserfahrzeugs, welches über die Ship-Ahoy Plattform vermietet wird. Vermieter können natürliche oder juristische Personen sein.

Wasserfahrzeug

Das im Mietvertrag genannte Wasserfahrzeug einschliesslich dem Zweck des Fahrzeugs dienendes Zubehör inklusive allfälligem Beiboot.

4. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung schützt das Vermögen der Versicherten Person gegen Haftpflichtansprüche des Vermieters aus dem eingegangenen Mietvertrag sowie gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Der dem Anspruch zugrundeliegende Schaden muss dabei während der Versicherungsdauer der Versicherten Person zum Ship-Ahoy Kollektivvertrag verursacht worden sein. Die Versicherung umfasst

- die Bezahlung berechtigter Ansprüche
- die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.

5. Versicherungsdeckung

Sofern und im Umfang dass keine Deckung durch eine andere Versicherung (insbesondere des Mieters oder Vermieters) besteht, wird Versicherungsschutz gewährt bei Ansprüchen, die aufgrund des Mietvertrags oder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherte Person erhoben werden für:

- Kollisionsschäden:** Sachschäden an gemieteten Wasserfahrzeug und dessen Zubehör, die auf eine Kollision, Havarie oder Untergang zurückzuführen sind.
- Nicht-Kollisionsschäden:** Sachschäden an gemieteten Wasserfahrzeug, und dessen Zubehör, die nicht auf eine Kollision, Havarie oder Untergang zurückzuführen sind.
- Sachschäden an Dritteigentum,** zum Beispiel andere Schiffe, Hafenanlagen, Fischernetze etc.
- Personenschäden,** das heisst Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für das im Mietvertrag bezeichnete Gewässer in der Schweiz inklusive der an die Schweiz anstossenden Grenzen.

7. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz für die Versicherte Person wird für die Dauer des Mietvertrages abgeschlossen, höchstens jedoch für die Dauer von 21 Tagen seit Versicherungsbeginn, und endet spätestens mit Ablauf dieser Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Versicherung kann während der Dauer des Mietvertrags nicht gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet vorzeitig, wenn:

- der zugrundeliegende Mietvertrag endet oder wegfällt und zwar gleichgültig aus welchem Grund
- das versicherte Wasserfahrzeug einen Totalschaden erlitten hat
- die Zulassung oder Betriebslaubnis des Wasserfahrzeugs erlischt oder der Mieter die Erlaubnis verliert, ein Wasserfahrzeug wie das gemietete zu führen
- in allen anderen Fällen, in denen Generali, Ship-Ahoy oder der Versicherten Person das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutzes aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach Gesetz zusteht.

8. Versicherungsleistung

Die Leistungen (einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Schadenzinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten, usw.) sind pro Schadenereignis folgendermassen begrenzt:

a) **Kollisionsschäden** gem. Art. 5a)
auf den Marktwert des im Mietvertrag genannten Wasserfahrzeugs.

b) **Nicht-Kollisionsschäden** gem. Art. 5b)
Schäden am gemieteten Wasserfahrzeug, die nicht auf eine Kollision zurückzuführen sind, sind pro Schadenergebnis bis zum genannten Marktwert gedeckt. Darunter fallen Diebstahl, Feuer, Elementarereignisse auf dem Land und zu Wasser, Glasbruch und Vandalismus. Sämtliche restlichen Nicht-Kollisionsschäden, die vom Mieter verursacht werden, sind pro Schadenergebnis bis CHF 15'000 begrenzt.

c) **Sachschäden an Dritteigentum** gemäss Art. 5c)
auf CHF 3 Mio.

d) **Personenschäden** gemäss Art. 5d)
auf CHF 3 Mio.

Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert ist die Differenz aus Schadenssumme und im Zeitpunkt des Schadenergebnisses bereits bestehenden anderen Versicherungsdeckungen.

Der Selbstbehalt pro Schadenergebnis beträgt CHF 1'000.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Einschränkung des Deckungsumfanges und Deckungsauschlüsse.

9. Leistungserbringung

Generali bezahlt die Entschädigung in der Regel an den Geschädigten.

10. Einschränkung des Deckungsumfanges

Verursacht der Mieter aufgrund von grobfahrlässigem Verhalten einen Schaden am Wasserfahrzeug des Vermieters, so entschädigt die Generali den Schadenfall dem Vermieter ohne Reduktion i.S.v. Art. 14 Abs. 2 VVG. In diesem Fall ist die Generali berechtigt, in einem dem Verschulden entsprechenden Masse Rückgriff auf den Mieter zu nehmen.

11. Deckungsauschlüsse

Von dieser Versicherung ausgeschlossen sind:

a) Nicht durch äussere Einwirkungen entstandene Betriebs-, Bruch- und Abnützungsschäden, insbesondere auch Schäden in Folge Ölmanagements, Schäden zufolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers, und zwar auch dann, wenn Öl- oder Kühlwassermangel die Folge eines versicherten Ereignisses ist;

b) Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Terrorakten, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder artverwandten Ereignissen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkemstruktur, sofern der die Versicherte Person nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die Versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;

verursacht durch Kernenergie;

c) Schäden aufgrund nicht zweckgemässer Verwendung des Wasserfahrzeugs;

d) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;

e) Schäden an transportierten Wasserfahrzeugen.

Keine Deckung besteht ferner für Regress- und Ausgleichsansprüche von anderen Versicherern aufgrund von grobfahrlässig oder (eventual-)vorsätzlich verursachten Schadenfällen.

12. Vorgehen im Schadenfall

Die Versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

12.1 Was ist vorzukehren, wenn ein Schadenergebnis eintritt?

a) Die Versicherte Person benachrichtigt im Schadenfall umgehend Ship-Ahoy. Die Versicherte Person und Ship-Ahoy wirken an der Feststellung des Sachverhalts aktiv mit, indem sie die von Generali angeforderten Unterlagen und Dokumente zeitnah bereitstellen.

b) Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen eine Versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so benachrichtigt Ship-Ahoy die Gesellschaft sowie – je nach Fall – den Vermieter unverzüglich. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

c) Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen eine Versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, ist die Versicherte Person verpflichtet, die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen. Diese behält sich vor, ihr einen Strafverteidiger zu stellen.

12.2 Was ist bei einem Schadenfall zu beachten?

a) Die Gesellschaft übernimmt die Schadenbehandlung insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin der Versicherten Person, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherte Person verbindlich.

b) Die Versicherte Person ist verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung der Entschädigung zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu vorgängig ihre schriftliche Zustimmung gibt. Sie ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies hat die Versicherte Person unaufgefordert der Gesellschaft jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

c) Die Gesellschaft bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten; sofern sie einen allfälligen Selbstbehalt nicht in Abzug bringt, hat ihr die Versicherte Person diesen unter Verzicht auf Einwendungen zurückzuerstatten.

d) Kann eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht erzielt werden und beschreitet dieser den Prozessweg, so führt die Gesellschaft den Prozess auf ihre Kosten. Eine allfällige der Versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung steht der Gesellschaft zu, soweit sie nicht zur Deckung persönlicher Auslagen der Versicherten Person bestimmt ist.

13. Folgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt die Versicherte Person die Obliegenheiten (gemäss Art. 12 der vorliegenden AVB), so kann die Leistungspflicht von Generali reduziert werden oder gänzlich entfallen. Vorbehalten bleibt der Versicherten Person der Nachweis, dass die Vertragsverletzung unverschuldet gewesen ist oder auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung von Generali keinen Einfluss hat. Allfällige betrügerische Handlungen führen zur Leistungsunterlassung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

14. Prämienzahlung

Die Prämie, inkl. Stempelsteuer ist ein Bestandteil des mit dem Vermieter über die Ship-Ahoy Plattform abgeschlossenen Mietvertrags.

Ship-Ahoy überwälzt der Versicherten Person höchstens die ihr von Generali berechnete Bruttoprämie, inklusive Stempelsteuer. Die Höhe der von der Versicherten Person zu zahlenden Prämie ist im Mietvertrag separat ausgewiesen.

15. Gesetzliche Änderungen

Im Falle einer gesetzlich angeordneten Änderung (z. B. Erhöhung der Stempelsteuer) behält sich Generali das Recht zur Prämienanpassung vor. Aufgrund einer solchen Änderung besteht kein Anspruch auf Vertragskündigung.

16. Gerichtsstand und ergänzendes Recht

Sofern nicht aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften die Gerichte am Unfallort zuständig sind, anerkennt die Versicherte Person für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag den schweizerischen Sitz in Nyon von Generali als Gerichtsstand. In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Schiffsrechts.

17. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet Generali möglicherweise persönliche Daten der Versicherten Person. Dabei handelt es sich namentlich um Daten im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Ship-Ahoy Kollektivvertrag, Schadenmeldungen oder offiziellen Dokumenten.

Diese Daten werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt. Generali kann angehalten sein, Daten, die die Versicherte Person betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der Generali Gruppe sowie Gutachter zu übermitteln.

Ferner behält sich Generali das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen. Die Versicherte Person bevollmächtigt Generali, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. Generali garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten gemäss der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.